

035 171
Einschickungsfrist

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 233/76
5. 11 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eleanor G [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED].

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bemisst den Erstattungsanspruch für verauslagte Heilbehandlungskosten wie die Entschädigungsbehörde auf 4.900 DM als Gegenwert von 1.227 Dollar. Deshalb weist es die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil, in dem der Beklagte zu einer höheren Zahlung verurteilt worden ist, zurück. Das Berufungsgericht folgt einer vertrauensärztlichen Beurteilung durch Dr. K[REDACTED]. Dieser hatte von den mit Antrag vom 29. Januar 1969 geltend gemachten Arthonoraren aus der Zeit vor dem Erlaß des Gesundheitsschadensbescheides, die nicht durch Originalrechnungen belegt waren, bestimmte Posten als nicht das Verfolgungsleiden betreffend und andere als nicht zu seiner Behandlung notwendig ausgeschieden.

- 3 -

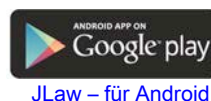
Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Wenn Kosten von Heilbehandlungen aus der Zeit vor dem Erlaß des maßgebenden Gesundheitsschadensbescheides geltend gemacht und nicht durch die ärztlichen Liquidationen belegt werden, lassen sich Zahl und Art der ärztlichen Behandlungen, die dem Verfolgungsleiden gegolten haben, sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Behandlungen und daraus resultierenden Auslagen (vgl. § 50 Abs. 1 BGG; § 137 Abs. 1 Nr. 1 BGG; § 3 Abs. 1 Buchstabe a der DV zu § 137 BGG vom 2. Mai 1997; BGE I 425; § 10 Abs. 1 der 2. DV-BGG) nur im Wege der Schätzung bestimmen. Selbst bei der Feststellung bestimmter Behandlungen des Verfolgungsleidens ist die Behörde entsprechend der Regelung im Dienstunfallrecht der Beamten (vgl. Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 3 der Rechtsverordnung zu §§ 137 - 138, Anm. 4) nur zum Ausgleich der Kosten notwendiger und angemessener Maßnahmen verpflichtet.

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)